

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 22. Juni 1939

Zweite Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg für das Kirchensteuerjahr 1939 vom 15. Dezember 1938

In der Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg für das Kirchensteuerjahr 1939 vom 15. Dezember 1938 (GWM. 1938 Seite 121) wird zu § 2 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Übersteigt die auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 veranlagte Einkommensteuer (bei Steuerpflichtigen der Steuergruppen I und II nach Vornahme der angeordneten Abschläge) den Betrag von *RM* 5000, so ist der Mehrbetrag für die zu veranlagende Kirchensteuer um 30 vom Hundert zu kürzen. Die Kirchensteuer dieser Steuerpflichtigen darf jedoch nicht mehr betragen als $1\frac{1}{2}$ v. H. des bei der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegten Mittelbetrags des Einkommens.“

Der Landesbischof
Tügel

Der Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg
Msgr. Wintermann, Pastor prim., Dechant

